

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0140/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen

Beschlussvorschlag:

1. Die monatliche Obergrenze der Elternbeiträge für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen besuchen, wird von 150 € auf 170 € angehoben.
2. Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird entsprechend geändert.
3. Die geänderte Satzung tritt zum 1.8.2015 in Kraft.

Mit Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 15.01.2015 wurde den Bezirksregierungen die Änderung der Erlasse

1. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich vom 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) und
2. Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2)

mitgeteilt (vgl. auch Drucksache 0141/2015).

Der Bezugserrlass zu 2. wird demgemäß wie folgt geändert:

Nummer 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In offenen Ganztagsschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfetragr Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 170 EUR pro Monat pro Kind erheben und einziehen.“

Bislang lag diese Obergrenze bei 150 €.

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern i.d.F. der VI. Nachtragssatzung - im folgenden Elternbeitragssatzung genannt - sieht zurzeit eine Beitragsobergrenze von 150 € im Monat für die Betreuung von Kindern im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen vor.

In § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge für Grundschulkinder geregelt: „Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 25 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 35 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 150 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.

Es wird vorgeschlagen den letzten Satz wie folgt zu ändern: ... **es sind jedoch höchstens 170 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.**

Über die Erhöhung des Elternbeitrages können jährlich ca. 90.000 € mehr eingenommen werden. Im Haushalt 2015 sind dies ca. 37.500 €.

Die Änderung der Elternbeitragssatzung soll zum 1.8.2015 in Kraft treten. Die VII. Nachtragssatzung ist als Anlage beigefügt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9.1, 9.2, 9.4

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.560.020

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	37.500 €	90.000 €
Aufwand		
Ergebnis	37.500 €	90.000 €
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/	laufendes Jahr	Gesamt
<u>Vermögensplan</u>		
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja

x nein

siehe Erläuterungen